

10. Sitzung des Ortschaftsrates Arendsdorf

27.01.2016 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 19.01.2016

- Bekanntmachung -

zur 10. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
am Mittwoch, dem 27.01.2016 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum 1. Etage (FFW), Pappelplatz 2
06369 A r e n s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015	2015167/3
2.6	Neubau einer Lager- und Produktionshalle in Köthen (Anhalt) Ortsteil Arensdorf, Köthener Straße 7	2015168/1
2.7	Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortswehr Arensdorf	2016013/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 20.01.2016 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgegangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 27.01.2016
Sitzung : 10. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2015167/3
TOP 2.5 : Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arensdorf	SOLL Stimmberechtigte	5
Sitzung am	27.01.2016	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 28.01.2016

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 27.01.2016
Sitzung : 10. Sitzung des Ortschaftsrates Arendorf
Vorlage-Nr. : 2015168/1
TOP 2.6 : Neubau einer Lager- und Produktionshalle in Köthen (Anhalt)
Ortsteil
Arendorf, Köthener Straße 7

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arendorf	SOLL Stimmberechtigte	5
Sitzung am	27.01.2016	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	3
		Nein-Stimmen	2
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 28.01.2016

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 27.01.2016
Sitzung : 10. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2016013/1
TOP 2.7 : Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortswehr Arensdorf

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arensdorf	SOLL Stimmberechtigte	5
Sitzung am	27.01.2016	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 28.01.2016

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015167/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 27.01.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015167/3
	Az.:	erstellt am: 16.12.2015

Betreff

Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.01.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.01.2016	laut BV
2	26.01.2016: Ortschaftsrat Merzien	26.01.2016	laut BV
3	27.01.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.01.2016	laut BV
4	08.02.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	08.02.2016	laut BV
5	03.02.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	03.02.2016	laut BV
6	04.02.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	04.02.2016	laut BV
7	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
8	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
9	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

In Abweichung vom Beschluss 2015054/1 stimmt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) der Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2017 zu. Er beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen, in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen die Eingliederung zum geänderten Termin zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:

keine

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in der Sitzung am 02.07.2015 in o. g. Beschluss die Vertreter der Stadt Köthen in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen beauftragt, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2016 zu beschließen. Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat am 29.07.2015 den Eingliederungsbeschluss gefasst. Die Verbandsversammlung des AV Köthen hat am 29.07.2015 beschlossen, zunächst den Verbandsgeschäftsführer zu beauftragen, einen Vertrag mit der Verbandsgeschäftsführung des AZV Ziethetal zur Vorbereitung der Eingliederung abzuschließen und Forderungen an den AZV Ziethetal zu übermitteln, die vor dem Eingliederungsbeschluss erbracht werden müssen. Die Forderungen umfassen

1. die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 und zum Wirtschaftsplan 2016
2. die Offenlegung der nichtgebührenfähigen Kosten der vergangenen Jahre, die als Umlagen gegenüber den Mitgliedsgemeinden geltend gemacht werden sollen
3. die Ermittlung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen in einzelnen Kanalsträngen des Abwassersystems des AZV Ziethetal und eine Einschätzung durch einen Sachverständigen zur Notwendigkeit von Maßnahmen zur Senkung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen und dazu notwendiger Investitionen bzw. Ersatzinvestitionen auf Grund der möglicherweise stark geschädigten baulichen Substanz der Kanäle und Schächte.

Die Abklärung dieser Sachverhalte erachtet der AV Köthen vor der Eingliederung als notwendig, um die wirtschaftliche Situation beider Verbände transparent darzustellen und um die wirtschaftlichen Auswirkungen bei Zusammenführung im Vorfeld einschätzen zu können.

Dem AZV Ziethetal ist es nicht möglich, die geforderten Leistungen vollumfänglich zeitlich so zu erbringen, dass der entsprechende Eingliederungsbeschluss durch den AV Köthen noch im Jahr 2015 gefasst werden kann. Nur ein Teil der Forderungen konnte bisher erfüllt werden (Wirtschaftsplan 2016 ist beschlossen; der Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2013 steht demnächst zur Beschlussfassung; Messungen der Schwefelwasserstoffkonzentrationen sind erfolgt; die Auswertung der Schwefelwasserstoffuntersuchungen ist beauftragt). Jedoch können konkrete Aussagen zu den noch offenen Umlagen für die Mitgliedsgemeinden erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2014 getroffen werden. Ebenso kann die Prüfung des Jahresabschlusses erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Dies soll jedoch in Kürze geschehen.

Deswegen ist eine Verschiebung des Eingliederungstermins unumgänglich und wird für den 1.1.2017, mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, vorgeschlagen. Nach den Beschlussfassungen sind Anpassungen an die Buchungssoftware notwendig, die nicht im laufenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden sollten.

Für die Übergangszeit bis zum 1.1.2017 bleibt der AZV Ziethetal in der vorhandenen Struktur rechtlich selbständig erhalten. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann wegen des hohen Arbeitsanfalls (Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Eingliederung) nicht vom ehrenamtlichen Geschäftsführer des AZV Ziethetal allein bewältigt werden. Deswegen werden für das Übergangsjahr zusätzlich Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten extern vergeben.

An der Ausschreibung wird der AV Köthen beteiligt.

Die geplante Vorgehensweise ist mit den beteiligten Verbänden und den Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Durch die geänderten Umstände ist der am 02.07.2015 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gefasste Beschluss hinsichtlich der Terminfestlegung nicht umsetzbar und muss angepasst werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, der erforderlichen Terminänderung für die Eingliederung zuzustimmen und die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in den Verbandsversammlungen der beiden Abwasserverbände zu beauftragen, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 1.1.2017 zu beschließen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015168/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 27.01.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015168/1
	Az.:	erstellt am: 22.12.2015

Betreff

**Neubau einer Lager- und Produktionshalle in Köthen (Anhalt) Ortsteil
Arensdorf, Köthener Straße 7**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.01.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.01.2016	laut BV
2	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Kasperski		19.01.2016

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Neubau einer Lager- und Produktionshalle“ am Standort Köthener Straße 7 in Arensdorf gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt der Stadt Köthen (Anhalt) der Bauantrag für den Neubau einer Lager- und Produktionshalle auf den Flurstücken 166/8, 1062 und 1066 der Flur 1 in der Gemarkung Arensdorf u. a. zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit vor.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen soll auf den genannten Flurstücken eine neue Halle mit einer Grundfläche von 30 m x 100 m und einer Firsthöhe von 12,50 m sowie einem Vordach (ca. 850 m² Grundfläche) errichtet werden. In dieser Halle soll von der vor Ort bereits ansässigen Firma zukünftig die Möhrenaufbereitung, bestehend aus zwei Waschmöhren-Straßen inkl. Sortierung und Abpackung, erfolgen. Hierzu werden die geernteten Möhren über die östlich gelegene Zufahrtsstraße angeliefert, anschließend gewogen und in einen Sturzbunker abgekippt. Im ersten Verfahrensschritt werden die Möhren zunächst gewaschen und poliert. Nachdem die Möhren sortiert wurden, erfolgt an den Verpackungsstationen die Portionierung (Schalen, Beutel usw.). Über eine Förderstrecke zu der bereits bestehenden westlich gelegenen Halle (Verbindungsgang in ca. 5 m Höhe) werden die verpackten Möhren dorthin verbracht und für den Abtransport zwischengelagert.

Weiterhin sollen in die geplante Halle die Verpackungslinien für Suppengemüse, Porree und Sellerie aus der bestehenden Halle ausgelagert werden. Insgesamt werden in der neuen Lager- und Produktionshalle 70 Mitarbeiter (Saisonarbeitskräfte) beschäftigt.

Da sich das o. g. Vorhaben weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich) noch innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befindet, erfolgt die planungsrechtliche Bewertung nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich).

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist hier zweifelsfrei gesichert. Bereits im Rahmen eines früheren Bauvorhabens wurde von der Antragstellerin eine separate Zufahrtsstraße östlich des Betriebsgeländes hergestellt, um so die Belastung des innerörtlichen Verkehrs durch Lieferverkehr zu verhindern bzw. zu minimieren.

Bei der Antragstellerin und zukünftigen Nutzerin der geplanten Halle handelt es sich um einen Betrieb zur Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit primär um einen Gewerbebetrieb und nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des BauGB. Aufgrund des Betriebszwecks, welcher die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Inhalt hat, dient das Vorhaben jedoch einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Als weiteres Zulässigkeitskriterium dürfen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (FNP) widersprochen wird. Im rechtskräftigen FNP der Stadt Köthen (Anhalt) ist das Vorhabengrundstück als Gewerbliche Baufläche (GE) dargestellt. Da es sich, wie zuvor ausgeführt, um einen Gewerbebetrieb zur Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt, stehen die Darstellungen des FNP dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Die Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange aus dem Katalog des § 35 Abs. 3 BauGB erfolgt ebenfalls nicht.

Darüber hinaus wäre das Vorhaben als Bestandteil einer gewerblichen Nutzung ebenso als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da auch hier die Voraussetzungen (Erschließung und keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange) gegeben sind.

Da der Neubau einer Lager- und Produktionshalle am Standort Köthener Straße 7 in Arensdorf nach § 35 BauGB zulässig ist, ist dem Vorhaben planungsrechtlich zuzustimmen.



BSU 2015168_Anlage 1.pdf



BSU 2015168_Anlage 2.pdf



BSU 2015168_Anlage 3.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016013/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 27.01.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016013/1
	Az.:	erstellt am: 18.01.2016

Betreff

Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortswehr Arensdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.01.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.01.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Kasperski		19.01.2015

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat empfiehlt Kamerad Steven Broschinski als stellvertretenden Ortswehrleiter einzusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 (3) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003

§ 4 (2), Punkt 4 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 18.11.2014

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Funktion des stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Arensdorf ist neu zu besetzen. Aufgrund dessen haben die Kameraden in einer Mitgliederversammlung mittels Wahl Kamerad Steven Broschinski aus ihrer Mitte für die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes bestimmt und dem Oberbürgermeister zur Berufung des Ehrenamtes vorgeschlagen. Es ist vorgesehen, dem Vorschlag der Kameraden zu folgen. Die Fachaufsicht (Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) als auch der Kreisbrandmeister werden hierzu gerade angehört. Von den geforderten Ausbildungsvoraussetzungen (Gruppenführer, Leiter einer Feuerwehr) ist der Gruppenführer erfolgreich absolviert. Der Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" wird zeitnah an der

Landesfeuerweherschule in Heyrothsberge absolviert. Bis zum erfolgreichen Abschluss erfolgt vorerst die Funktionsübertragung (für maximal zwei Jahre). Danach erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit. Hierbei werden in der Summe die vorgesehenen sechs Jahre nicht überschritten.

Vor der Berufung des Kameraden Broschinski in das Ehrenamt für die Dauer von sechs Jahren ist auch der Ortschaftsratsrat zu hören.

Im Anschluss an die Anhörungen erfolgt die Berufung durch den Oberbürgermeister.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 19.02.2016

über die 10. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	27.01.2016	Ort :	06369 A r e n s d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Pappelplatz 2
Ende :	20:30	Raum :	Sitzungsraum 1. Etage (FFW)

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : 5 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Jürgen Richter
Steffi Paschkowski

Außerdem waren
anwesend (Gäste) : Herr Möllmann - Betriebsleiter Wimex
Herr Rüger - Betriebsleiter Bördegarten

Tagungsleitung : Tobias Kasperski

Schriftführer : Steffi Paschkowski

Ortsbürgermeister

Amtsleiter

Protokollführerin

Tobias Kasperski

Jürgen Richter

Steffi Paschkowski

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015	2015167/3
2.6	Neubau einer Lager- und Produktionshalle in Köthen (Anhalt) Ortsteil Arensdorf, Köthener Straße 7	2015168/1
2.7	Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortswehr Arensdorf	2016013/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1

Herr Kasperski begrüßt die Ortschaftsratsmitglieder sowie Einwohner der Ortschaft, Herrn Möllmann, Betriebsleiter der Wimex, Herrn Rüger, Betriebsleiter von Bördegarten und der Vertreter der Verwaltung, Herrn Richter und Frau Paschkowski und eröffnet die Sitzung.

1.2

Herr Kasperski stellt die Beschlussfähigkeit bei 5 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird einstimmig bestätigt.

2.2

Frau Paschkowski berichtet, dass eine Begradigung des Fußweges Pappelplatz erfolgt ist. Bezüglich der Laubentsorgung in der Ortschaft weist Frau Paschkowski daraufhin, dass die Anlieger das Laub nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu entfernen haben. Die Entsorgung erfolgt über Laubsäcke (für berechnigte) oder eigene Entsorgungswege wie Tonne oder Kompost. Die fehlenden Schilder in der Bahnhofsstraße, Alte Reihe, Neue Siedlung und Birkenweg werden durch die Stadt montiert. Abschließend erklärt Frau Paschkowski, dass am Teich Pappelplatz ein Schilfschnitt erfolgt ist.

Herr Richter informiert über den Umgang mit Quittungen in der Verwaltung.

2.3

Herr Kasperski informiert, dass an der Kreisstraße K2074 – Kreuzung Köthener Straße – Karl-Marx-Straße der Hinweis auf die Ortschaft Arensdorf fehlt, sowie auch bei der B 183. Er bittet die Verwaltung, den Landkreis darauf aufmerksam zu machen.

2.4

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wurde einstimmig bestätigt.

2.6

Herr Möllmann, Betriebsleiter Wimex und Herr Rüger, Betriebsleiter Bördegarten erläutern ihr Bauvorhaben in der Ortschaft.

Herr Kasperski fragt nach der Mehrbelastung für die Ortschaft durch die Umstellung der Produktion beim Bördegarten.

Herr Rüger erklärt, dass es bei der Umstellung der Produktion um Regionalkulturen geht. Der Endverbraucher soll seine Produkte aus der Region beziehen, eine Mehrbelastung ist derzeit für die Ortschaft nicht abzusehen.

Der Ortschaftsrat beklagt den Dreck und den Lärm durch das Fahren von landwirtschaftlichen Maschinen. Es wird gefordert, dass hierzu Lösungen gefunden werden müssen.

Herr Rüger erklärt, dass er Lösungen suchen wird.

Herr Zander spricht die Abwasserbeseitigung an, derzeit wird das Wasser an Feldwegen abgeleitet.

Herr Rüger erklärt, dass ein Abwasseraufbereitung – Sammelbecken mit entstehen soll.

Der Ortschaftsrat, Herr Möllmann und Herr Rüger entscheiden, in einem gesonderten Termin über die einzelnen Themen genauer zu sprechen.

2.8

Herr Zander erklärt, dass eine Hecke an der Ecke Dorfstraße – Bahnhofstraße verschnitten werden muss, hier ist kein Durchgang mehr frei.

Frau Kunert informiert über die Bäume die entlang des Feldweges Richtung Wimex – Hühnerfarm stehen. Diese wurden maschinell soweit geschnitten, dass sie alle abgestorben sind.

Ende der Sitzung

Tagesordnung der 10. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf am 27.01.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015	2015167/3
2.6	Neubau einer Lager- und Produktionshalle in Köthen (Anhalt) Ortsteil Arensdorf, Köthener Straße 7	2015168/1
2.7	Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortswehr Arensdorf	2016013/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Änderungsbeschluss zum Beschluss
2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015167/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 27.01.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015167/3
	Az.:	erstellt am: 16.12.2015

Betreff

Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.01.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.01.2016	laut BV
2	26.01.2016: Ortschaftsrat Merzien	26.01.2016	laut BV
3	27.01.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.01.2016	laut BV
4	08.02.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	08.02.2016	laut BV
5	03.02.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	03.02.2016	laut BV
6	04.02.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	04.02.2016	laut BV
7	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Unterausschuss	10.02.2016	laut BV
8	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
9	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

In Abweichung vom Beschluss 2015054/1 stimmt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) der Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2017 zu. Er beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen, in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen die Eingliederung zum geänderten Termin zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:

keine

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in der Sitzung am 02.07.2015 in o. g. Beschluss die Vertreter der Stadt Köthen in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen beauftragt, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2016 zu beschließen. Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat am 29.07.2015 den Eingliederungsbeschluss gefasst. Die Verbandsversammlung des AV Köthen hat am 29.07.2015 beschlossen, zunächst den Verbandsgeschäftsführer zu beauftragen, einen Vertrag mit der Verbandsgeschäftsführung des AZV Ziethetal zur Vorbereitung der Eingliederung abzuschließen und Forderungen an den AZV Ziethetal zu übermitteln, die vor dem Eingliederungsbeschluss erbracht werden müssen. Die Forderungen umfassen

1. die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 und zum Wirtschaftsplan 2016
2. die Offenlegung der nichtgebührenfähigen Kosten der vergangenen Jahre, die als Umlagen gegenüber den Mitgliedsgemeinden geltend gemacht werden sollen
3. die Ermittlung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen in einzelnen Kanalsträngen des Abwassersystems des AZV Ziethetal und eine Einschätzung durch einen Sachverständigen zur Notwendigkeit von Maßnahmen zur Senkung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen und dazu notwendiger Investitionen bzw. Ersatzinvestitionen auf Grund der möglicherweise stark geschädigten baulichen Substanz der Kanäle und Schächte.

Die Abklärung dieser Sachverhalte erachtet der AV Köthen vor der Eingliederung als notwendig, um die wirtschaftliche Situation beider Verbände transparent darzustellen und um die wirtschaftlichen Auswirkungen bei Zusammenführung im Vorfeld einschätzen zu können.

Dem AZV Ziethetal ist es nicht möglich, die geforderten Leistungen vollumfänglich zeitlich so zu erbringen, dass der entsprechende Eingliederungsbeschluss durch den AV Köthen noch im Jahr 2015 gefasst werden kann. Nur ein Teil der Forderungen konnte bisher erfüllt werden (Wirtschaftsplan 2016 ist beschlossen; der Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2013 steht demnächst zur Beschlussfassung; Messungen der Schwefelwasserstoffkonzentrationen sind erfolgt; die Auswertung der Schwefelwasserstoffuntersuchungen ist beauftragt). Jedoch können konkrete Aussagen zu den noch offenen Umlagen für die Mitgliedsgemeinden erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2014 getroffen werden. Ebenso kann die Prüfung des Jahresabschlusses erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Dies soll jedoch in Kürze geschehen.

Deswegen ist eine Verschiebung des Eingliederungstermins unumgänglich und wird für den 1.1.2017, mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, vorgeschlagen. Nach den Beschlussfassungen sind Anpassungen an die Buchungssoftware notwendig, die nicht im laufenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden sollten.

Für die Übergangszeit bis zum 1.1.2017 bleibt der AZV Ziethetal in der vorhandenen Struktur rechtlich selbständig erhalten. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann wegen des hohen Arbeitsanfalls (Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Eingliederung) nicht vom ehrenamtlichen Geschäftsführer des AZV Ziethetal allein bewältigt werden. Deswegen werden für das Übergangsjahr zusätzlich Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten extern vergeben.

An der Ausschreibung wird der AV Köthen beteiligt.

Die geplante Vorgehensweise ist mit den beteiligten Verbänden und den Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Durch die geänderten Umstände ist der am 02.07.2015 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gefasste Beschluss hinsichtlich der Terminfestlegung nicht umsetzbar und muss angepasst werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, der erforderlichen Terminänderung für die Eingliederung zuzustimmen und die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in den Verbandsversammlungen der beiden Abwasserverbände zu beauftragen, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 1.1.2017 zu beschließen.

2.6

Neubau einer Lager- und
Produktionshalle in Köthen (Anhalt)
Ortsteil Arensdorf, Köthener Straße
7

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015168/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 27.01.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015168/1
	Az.:	erstellt am: 22.12.2015

Betreff

**Neubau einer Lager- und Produktionshalle in Köthen (Anhalt) Ortsteil
Arensdorf, Köthener Straße 7**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.01.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.01.2016	laut BV
2	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Kasperski		19.01.2016

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Neubau einer Lager- und Produktionshalle“ am Standort Köthener Straße 7 in Arensdorf gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt der Stadt Köthen (Anhalt) der Bauantrag für den Neubau einer Lager- und Produktionshalle auf den Flurstücken 166/8, 1062 und 1066 der Flur 1 in der Gemarkung Arensdorf u. a. zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit vor.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen soll auf den genannten Flurstücken eine neue Halle mit einer Grundfläche von 30 m x 100 m und einer Firsthöhe von 12,50 m sowie einem Vordach (ca. 850 m² Grundfläche) errichtet werden. In dieser Halle soll von der vor Ort bereits ansässigen Firma zukünftig die Möhrenaufbereitung, bestehend aus zwei Waschmöhren-Straßen inkl. Sortierung und Abpackung, erfolgen. Hierzu werden die geernteten Möhren über die östlich gelegene Zufahrtsstraße angeliefert, anschließend gewogen und in einen Sturzbunker abgekippt. Im ersten Verfahrensschritt werden die Möhren zunächst gewaschen und poliert. Nachdem die Möhren sortiert wurden, erfolgt an den Verpackungsstationen die Portionierung (Schalen, Beutel usw.). Über eine Förderstrecke zu der bereits bestehenden westlich gelegenen Halle (Verbindungsgang in ca. 5 m Höhe) werden die verpackten Möhren dorthin verbracht und für den Abtransport zwischengelagert.

Weiterhin sollen in die geplante Halle die Verpackungslinien für Suppengemüse, Porree und Sellerie aus der bestehenden Halle ausgelagert werden. Insgesamt werden in der neuen Lager- und Produktionshalle 70 Mitarbeiter (Saisonarbeitskräfte) beschäftigt.

Da sich das o. g. Vorhaben weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich) noch innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befindet, erfolgt die planungsrechtliche Bewertung nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich).

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist hier zweifelsfrei gesichert. Bereits im Rahmen eines früheren Bauvorhabens wurde von der Antragstellerin eine separate Zufahrtsstraße östlich des Betriebsgeländes hergestellt, um so die Belastung des innerörtlichen Verkehrs durch Lieferverkehr zu verhindern bzw. zu minimieren.

Bei der Antragstellerin und zukünftigen Nutzerin der geplanten Halle handelt es sich um einen Betrieb zur Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit primär um einen Gewerbebetrieb und nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des BauGB. Aufgrund des Betriebszwecks, welcher die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Inhalt hat, dient das Vorhaben jedoch einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Als weiteres Zulässigkeitskriterium dürfen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (FNP) widersprochen wird. Im rechtskräftigen FNP der Stadt Köthen (Anhalt) ist das Vorhabengrundstück als Gewerbliche Baufläche (GE) dargestellt. Da es sich, wie zuvor ausgeführt, um einen Gewerbebetrieb zur Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt, stehen die Darstellungen des FNP dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Die Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange aus dem Katalog des § 35 Abs. 3 BauGB erfolgt ebenfalls nicht.

Darüber hinaus wäre das Vorhaben als Bestandteil einer gewerblichen Nutzung ebenso als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da auch hier die Voraussetzungen (Erschließung und keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange) gegeben sind.

Da der Neubau einer Lager- und Produktionshalle am Standort Köthener Straße 7 in Arensdorf nach § 35 BauGB zulässig ist, ist dem Vorhaben planungsrechtlich zuzustimmen.



BSU 2015168_Anlage 1.pdf



BSU 2015168_Anlage 2.pdf



BSU 2015168_Anlage 3.pdf

2.7

Berufung des stellvertretenden
Ortswehrleiters der Ortswehr Arensdorf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016013/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 27.01.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016013/1
	Az.:	erstellt am: 18.01.2016

Betreff

Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortswehr Arensdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.01.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.01.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Kasperski		19.01.2015

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat empfiehlt Kamerad Steven Broschinski als stellvertretenden Ortswehrleiter einzusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 (3) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003

§ 4 (2), Punkt 4 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 18.11.2014

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Funktion des stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Arensdorf ist neu zu besetzen. Aufgrund dessen haben die Kameraden in einer Mitgliederversammlung mittels Wahl Kamerad Steven Broschinski aus ihrer Mitte für die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes bestimmt und dem Oberbürgermeister zur Berufung des Ehrenamtes vorgeschlagen. Es ist vorgesehen, dem Vorschlag der Kameraden zu folgen. Die Fachaufsicht (Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) als auch der Kreisbrandmeister werden hierzu gerade angehört. Von den geforderten Ausbildungsvoraussetzungen (Gruppenführer, Leiter einer Feuerwehr) ist der Gruppenführer erfolgreich absolviert. Der Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" wird zeitnah an der

Landesfeuerweherschule in Heyrothsberge absolviert. Bis zum erfolgreichen Abschluss erfolgt vorerst die Funktionsübertragung (für maximal zwei Jahre). Danach erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit. Hierbei werden in der Summe die vorgesehenen sechs Jahre nicht überschritten.

Vor der Berufung des Kameraden Broschinski in das Ehrenamt für die Dauer von sechs Jahren ist auch der Ortschaftsratsrat zu hören.

Im Anschluss an die Anhörungen erfolgt die Berufung durch den Oberbürgermeister.